



Amtsblatt

der Samtgemeinde Uelsen

Nr. 10

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 23.09.22

Inhalt

Seite

1-13



samtgemeinde uelsen

Der Samtgemeindebürgermeister

Begründung:

Ihr Antrag auf Zulassung eines verkaufsoffenen Sontages für den 16.10.2022 ist hier am 17.08.2022 eingegangen.

Gem. § 5 Abs. 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür

1. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt,
2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntags überwiegt, oder
3. ein sonstiger rechtfertigender Sachgrund vorliegt.

Nicht zugelassen werden dürfen Öffnungen für Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und die Adventssonntage sowie für die staatlich anerkannten Feiertage und den 27. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt. In einer Gemeinde darf die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. Ist eine Gemeinde als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Höchstzahl nach Satz 3 Halbsatz 1 auf acht Sonntage. Ist nur ein Ortsbereich als Ausflugsort anerkannt, so gilt diese höhere Höchstzahl nur für diesen Ortsbereich. Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten.

Gem. Abs. 2 können Anträge nach Absatz 1 Satz 1 von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und von einer sie vertretenden Personenvereinigung gestellt werden.

Eine Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen darf nur stattfinden, wenn ein besonderer sachlicher Grund vorliegt. Gestützt auf das Urteil des BVerfG vom 1.12.2009 (1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07) dürften Ausnahmen von dem Sonntagsschutz nur zugelassen werden, wenn der Anlass dem Sonntagsschutz gerecht wird. An Sonntagen soll die Geschäftstätigkeit grundsätzlich ruhen. Diesem besonderen Schutz der Sonn- und Feiertage müssten die Ausnahmen gerecht werden. Allein das wirtschaftliche Umsatzinteresse der Ladeninhaber oder ein "Shopping-Interesse" der potentiellen Käufer reichen nicht aus. Es muss vielmehr die Veranstaltung, die Anlass für die



samtgemeinde uelsen

Der Samtgemeindebürgermeister

Zulassung der Sonntagsöffnung ist, für sich genommen bereits einen solchen Besucherstrom anziehen, der die Zahl der Besucher überwiegt, die allein wegen der Öffnung der Geschäfte kommen.

Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung erfüllt die geplante Sonntagsöffnung die erforderliche Voraussetzung eines besonderen Anlasses gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NLöffVZG. Die traditionellen Ortsfeste werden seit Jahrzehnten durchgeführt und führen überregionale Besucherströme nach Uelsen. Hierzu wird im Detail auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen. Es handelt sich keinesfalls um sogenannte Alibiveranstaltungen, die nur zum Vorwand einer Sonntagsöffnung geschaffen werden. Die beabsichtigte Ladenöffnung ist ein bloßer Annex zur eigentlichen Veranstaltung. Der zeitliche Umfang der Sonntagsöffnung deckt die Hauptzeiten der Besucherströme während des Ortsfestes ab. Der örtliche Umfang wurde auf die unmittelbare Ausstrahlungswirkung des Ortsfestes begrenzt. Zeitlicher und örtlicher Umfang stehen somit nicht in einem Missverhältnis zu der die Sonntagsöffnung prägenden Veranstaltung.

Weiterhin wird die Anzahl von insgesamt 2 Veranstaltungen, Frühlingsfest und Herbstmarkt, bezogen auf den gesamten Ortsbereich nicht überschritten.

Den einzelnen Veranstaltungen liegen folgende Prognosen zugrunde:
Frühlingsfest und Herbstmarkt

Beide traditionellen Feste sind von der Struktur ähnlich. Sie finden jeweils am Sonnabend und Sonntag statt (Frühjahr und Herbst). Neben den ansässigen Geschäften finden sich zahlreiche Aussteller in den Straßen der Innenstadt. Während der Schwerpunkt beim Frühlingsfest aus dem Ortsleben geprägt ist, ist dies beim Herbstmarkt der Gedanke des Erntedanks. Die Feste finden mit zahlreichen Gästen aus Uelsen, der übrigen Grafschaft, des Emslandes, Westfalens und nicht zuletzt den Niederlanden statt.

Herbstmarkt:

Der Uelser Herbstmarkt ist eine Traditionsveranstaltung, entstanden aus den bereits im 18. und 19. Jahrhundert regelmäßig stattfindenden Vieh- und Krammärkten. Anfang des 20. Jahrhunderts ging die Bedeutung Uelsens als Viehhandelsplatz zurück und es fanden nur noch zwei Märkte (im Frühjahr und im Herbst) statt, die sich mehr und mehr zu Vergnügungsmärkten entwickelten und sich heute als Frühlingsfest und Herbstmarkt (drittes Wochenende im Oktober) präsentieren. Beide Veranstaltungen werden als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Uelsen



samtgemeinde uelsen

Der Samtgemeindegemeindevorsteher

betrieben mit gewerberechtlicher Festsetzung. Der Uelser Herbstmarkt ist in Schaustellerkreisen als renommiertes Traditionsvolksfest bekannt. Schaustellerbetriebe aus ganz Deutschland und den Niederlanden bewerben sich gern um die begehrten Plätze in der Uelser Mitte. Deshalb ist auch der Zuspruch beim Publikum immer noch groß, obwohl es heute sehr vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung gibt und der Markt damit konkurrieren muss.

Im Rahmen des Uelser Herbstmarktes 2021 wurde der Bereich der Ausstrahlungswirkung der Marktveranstaltung betrachtet. Hierzu wurden Fotos von der Neuenhauser Straße in Richtung Kirmesplatz gefertigt. Das Kirmestreiben ist von der Neuenhauser Straße kommend Blickrichtung Marktplatz visuell zu erfassen. Weiterhin wurde festgestellt, dass sowohl der typische Kirmesduft von gebrannten Mandeln und Imbisspeisen, sowie auch die kirmestypischen Geräusche, wie das Rekommandieren und die Fahrgeräusche der Geschäfte einschließlich kreischenden Fahrgästen, noch im Bereich des Parkplatzes des Supermarktes K + K deutlich wahrnehmbar sind. Die Ausstrahlungswirkung des anlassgebenden Ereignisses ist daher geeignet, eine Sonntagsöffnung bis in diesen Bereich zu begründen. Nicht von der Ausstrahlungswirkung des Marktes ist jedoch der restliche Bereich Uelsens erfasst. Dieser Bereich wird, in Abänderung der bisherigen Genehmigungspraxis, nicht mit in die Sonntagsöffnung einbezogen. Sämtliche hier anliegenden Geschäfte werden, im Gegensatz zu den anderen beiden Ortsfesten, nicht in die Sonntagsöffnung mit einbezogen.

Die vorstehenden Zahlen belegen somit eindeutig, dass die prägende Wirkung der Marktveranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung deutlich überwiegt.

Anhörung Interessenvertretungen:

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 NLöffVZG ist § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

Seitens der Kirchen wird die Veranstaltung ohne Schwierigkeiten geduldet. In Bezug auf die aktuelle Anfrage bestehen keine Bedenken.

Die Gewerkschaft ver.di hat in ihrer Stellungnahme auf die bekannten allgemeingültigen Rechtsgrundlagen und Urteile verwiesen. Es wurden zudem pauschal „berechtigte Zweifel“ dahingehend geäußert, dass die beantragten sonntäglichen Öffnungszeiten den



samtgemeinde uelsen

Der Samtgemeindebürgermeister

verfassungsrechtlichen sowie nach dem NLöffVzG und der aktuellen Rechtsprechung hinterlegten Anforderungen entsprechen.

Zur pauschalen Argumentation von ver.di ist folgendes festzuhalten: der besondere Anlass der Ortsfeste wurde ausführlich dargelegt, sowie Pläne zur geplanten räumlichen Verkaufsöffnung übersandt. Der pauschalen Ablehnung aller Sonntagsöffnungen ohne stichhaltige Begründung wird nicht weiter entgegengetreten.

Die IHK weist in Ihrer Stellungnahme auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Innenstädte hin. Ziel muss der Erhalt der multifunktionellen Innenstadt sein. Die IHK hält die Voraussetzungen nach § 5 NLöffVzG für die Zulassung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage im Zusammenhang mit den traditionellen Brauchtumsveranstaltungen für grundsätzlich als gegeben.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Offenhalten von Geschäften beschränkt sich auf die Teilbereiche der Stadt, welche sich aus dem beigefügten Plan ergibt. Anlässlich des Ortsfestes handelt es sich bei dem ganz überwiegenden Bereich dieses Gebietes um den Veranstaltungsbereich. Nur wenige, unmittelbar angrenzende Bereiche, gehören nicht zum Veranstaltungsbereich. Diese Bereiche werden jedoch durch die unmittelbare Nähe zur Veranstaltung ebenfalls von dem Anlass geprägt. Auch bei der Kirmesveranstaltung wird die Sonntagsöffnung auf den unmittelbaren Innenstadtbereich beschränkt, der von der Veranstaltung dadurch geprägt wird, dass die Kirmes mit mehreren Sinnen wahrgenommen werden kann. Sie ist sehbar, hörbar und liegt sprichwörtlich „in der Luft“.

Nach 1.2 des RdErl. d. MS v. 26.4.2011 erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auf den gesamten Ortsbereich, und zwar auch dann, wenn einzelne Verkaufsstellen keinen Antrag gestellt haben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Genehmigungen wird im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die beteiligten Einzelhändler beabsichtigen durch umfangreiche Werbemaßnahmen, wie z. B. Radiowerbung, das Drucken von Flyern, großformatigen Anzeigen in den Tageszeitungen – auch in den benachbarten Niederlanden - besondere Aktionen und Schnäppchen sowie auch der erforderlichen thematische Beteiligung an dem Ortsfest teilzuhaben. Diesem hohen finanziellen Einsatz der betroffenen



samtgemeinde uelsen

Der Samtgemeindebürgermeister

Einzelhändler steht das Interesse Dritter an der Einhaltung der Sonntagsruhe entgegen. Falls die sofortige Vollziehung nicht im Interesse der Beteiligten Einzelhändler angeordnet würde, könnte durch kurzfristige Erhebung einer Klage verbunden mit der dann aufschiebenden Wirkung die Sonntagsöffnung nicht stattfinden. In diesem Fall würde der finanzielle Einsatz der Einzelhändler von ca. 5.000 € ohne entsprechenden Gegenwert vernichtet. Da der als Markt festgesetzte Herbstmarkt auch ohne die Sonntagsöffnung stattfinden würde, beschränkt sich das Rechtsschutzinteresse Dritter nur auf den Sachverhalt der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen. Die Vertreter der Kaufmannschaft haben erklärt, dass die sonntägliche Beschäftigung grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgt und die Arbeitnehmer aufgrund der attraktiven Zuschläge überwiegend sogar gerne ihre Arbeitskraft an einem Sonntag zur Verfügung stellen. In Abwägung dieser Fakten, ist dem Interesse des VVV als eine den örtlichen Einzelhandel vertretende Personenvereinigung sowie der durch ihn vertretenen Einzelhändler an einer Planungssicherheit der beabsichtigten Investitionen der Vorrang vor den Interessen Dritter einzuräumen, die sonntägliche Verkaufsöffnung durch kurzfristige Erhebung einer Klage verhindern zu können.

Im Falle einer Klageerhebung wäre von einer mehrmonatigen Verfahrensdauer auszugehen. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Herbstmarkt erforderlich.

Kostenfestsetzung:

Die vorstehende Amtshandlung ist kostenpflichtig gem. §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 in Verbindung mit der lfd. Nr. 51.2 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) vom 05.06.1997. Die Verwaltungsgebühr wird auf 100,-- € festgesetzt. Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 100,-- € bis zum 30.10.2022 auf eines der genannten Konten. Als Verwendungszweck geben Sie bitte „Herbstmarkt“ an.

Alle angeführten Vorschriften gelten in der derzeitigen Fassung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie nebst allen Anlagen zweifach eingereicht werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Eine Klage gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Sie befreit nicht von der Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung.



samtgemeinde uelsen

Der Samtgemeindebürgermeister

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift hier zu erheben:

Verwaltungsgericht Osnabrück
Hakenstraße 15
49074 Osnabrück
Tel.: 0541 31404

Fax für Rechtssachen: 05141 5937 34000
Postanschrift:
Verwaltungsgericht Osnabrück
Hakenstraße 15
49074 Osnabrück

EGVP: govello-1272443743689-000215912
De-Mail: vg-osnabrueck@egvp.de-mail.de

Hinweis:

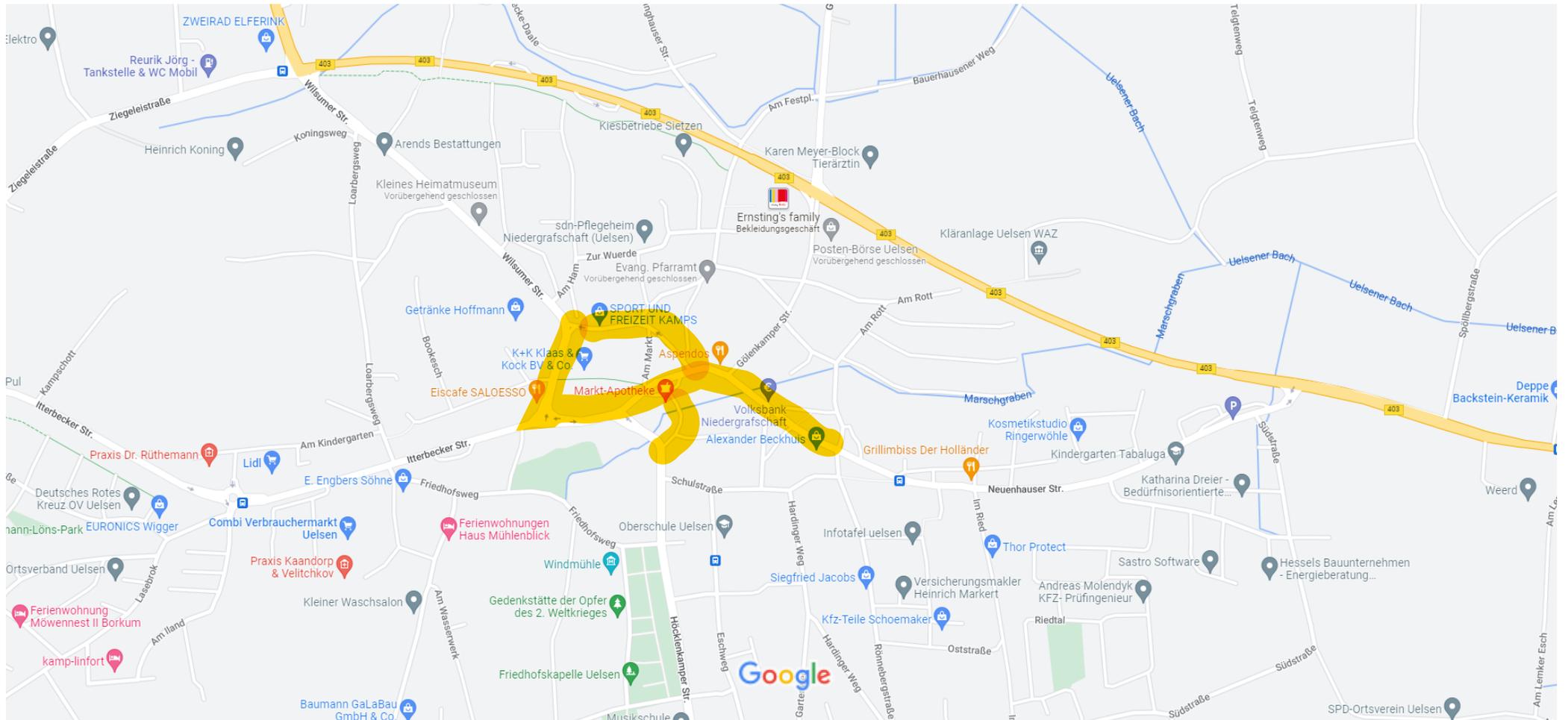
Der verfügende Teil wird außerdem als Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Uelsen im Internet unter www.uelsen.de bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Hajo Bosch
Samtgemeindebürgermeister

Anlage:

Plan A = räumlicher Geltungsbereich für den Herbstmarkt



Kartendaten © 2022 GeoBasis-DE/BKG (©2009) 100 m

Bilder der vergangenen Herbstmärkte aus den „Grafschafter Nachrichten“.









